



**Spital Affoltern**

## **Leistungsvereinbarung**

zwischen

**der Spital Affoltern AG (nachfolgend Spital Affoltern)**

und

**den Gemeinden des Bezirks Affoltern (nachfolgend Vertragsgemeinden)**

betreffend

**Rettungsdienstliche Versorgung**

Verfasser: Stefan Gyseler, CEO a.i., Präsident des Verwaltungsrates  
Spital Affoltern AG, Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern

Datum 25. November 2020



## 1. Vertragsumfang

Basierend auf Art. 2 Abs. 3 der am 19. Mai 2019 vom Volk verabschiedeten interkommunalen Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsgemeinden, den Rettungsdienst durch das Spital Affoltern erledigen zu lassen. Dazu haben sie eine Leistungsvereinbarung zur Sicherstellung des Rettungsdienstes mit dem Spital Affoltern abzuschliessen.

Die Vertragsgemeinden übertragen dem Spital Affoltern die den Vertragsgemeinden nach § 44 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG, 810.1) obliegenden Transporte von Kranken und Verunfallten bzw. die gesamte prämedizinische Versorgung. Das Spital Affoltern verpflichtet sich, den Rettungsdienst (Notfalleinsätze, Krankentransporte und weitere damit verbundene Leistungen) rund um die Uhr während des gesamten Kalenderjahres sicher zu stellen. Der Vertrag beinhaltet die Verpflichtung zum Transport von Einwohnerinnen und Einwohnern der Vertragsgemeinden und von Personen, welche sich auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden aufhalten.

Das Spital Affoltern überträgt den Rettungsdienst mit einer separaten Auftragsvereinbarung zwischen der Stadt Zürich und der Spital Affoltern AG an Schutz und Rettung, Zürich.

## 2. Qualität und Leistung

Der Rettungsdienst verpflichtet sich sämtliche Anforderungen gemäss der Verordnung über das Rettungswesen (813.31 RWV) zu erfüllen. Insbesondere stellt er die Einsatzfähigkeit während 24 Stunden pro Tag an 365 Tagen und die, von der zuständigen kantonalen Stelle, vorgegebene Zeitdauer bis ein Rettungswagen vor Ort eintrifft, sicher.

Sämtliche Einsätze werden über die Einsatzleitzentrale 144 disponiert und koordiniert.

Die Anforderung des Rettungsdienstes erfolgt in der Regel durch Privatpersonen, Ärztinnen und Ärzte, Spitäler, Kranken- Pflege- und Altersheime, Polizeiorgane oder die örtlichen Gesundheitsbehörden der Vertragsgemeinden.

Grundsätzlich wird das Zielspital vor der Einlieferung durch den Rettungsdienst verständigt.

Es gelten die nachfolgenden Leistungsgarantien und Sicherheitsstandards:

- a) Es werden alle Einsätze gemäss der Verordnung über das Rettungswesen und den Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) durchgeführt.
- b) Der Rettungsdienst des Spitals Affoltern entspricht den Anforderungen der Gesundheitsdirektion Zürich und ist IVR-zertifiziert. Die IVR-Qualitätsrichtlinien beinhalten im Wesentlichen folgende Punkte:
  - a. Qualifizierte Besatzung der Rettungsfahrzeuge
  - b. Strukturierte Qualitätssicherung
  - c. Regelmässige etablierte, testierte und dokumentierte Fortbildung (medizinisch und technisch) der Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
  - d. Dokumentierte Betriebsabläufe
  - e. Fachliches und psychologisches Debriefing



- c) Sämtliche Rettungswagen sind gemäss IVR-Standard ausgerüstet.
- d) Die freie Spitalwahl durch die zu transportierenden Patientinnen und Patienten ist gewährleistet. Bei fehlender Entscheidungsfähigkeit bestimmen allenfalls anwesende Angehörige oder eine gesetzliche Vertretung der Patientinnen oder Patienten das Zielspital. Lassen zwingende medizinische Gründe keine Entscheide zu, erfolgt die Einlieferung in das nächstgelegene, geeignete Spital.

### **3. Vergütung der Dienstleistungen**

Die für den Rettungsdienst in den Vertragsgemeinden aufgewendeten Kosten werden einerseits im Rahmen des vom Stadtrat der Stadt Zürich festgelegten Sanitätstarifs (AS 810.200) durch Patientinnen und Patienten und andererseits durch die Grundleistung der Vertragsgemeinden und des Spitals Affoltern (Einwohnerbeiträge) getragen.

#### **3.1. Sonderregelung bei Übergabe des Rettungsdienstes an einen spezialisierten Dienstleister**

Das Spital Affoltern übergibt die Sicherstellung des Rettungsdienstes und die Betreuung des Stützpunktes beim Spital Affoltern an Schutz und Rettung Zürich. Bis zu diesem Übergang wird das Spital weiterhin ein allfälliges Defizit vollumfänglich aus dem Betrieb des Rettungsdienstes tragen. Die Konditionen von Kapitel 3.2, 3.3 sowie 3.4 treten ab 1. Januar 2021 in Kraft.

#### **3.2. Finanzierung des Bereitschaftsdienstes**

Als Beitrag an den Bereitschaftsdienst des Rettungsdienstes des Spital Affoltern leisten die Vertragsgemeinden eine Grundleistung pro Einwohnerin und Einwohner von CHF 2.00 pro Jahr. Das Spital Affoltern bezahlt CHF 4.00 pro Einwohner für Schutz und Rettung und übernimmt entsprechend die Differenz von CHF 2.00 pro Einwohner. Als Stichtag zur Ermittlung der jeweiligen Bevölkerungszahl gilt der 31. Dezember des Vorjahres aufgrund der „Statistische Berichte des Kantons Zürich“. Die Verrechnung an die Vertragsgemeinden erfolgt im ersten Quartal des laufenden Jahres mit Zahlungsfrist per 30. Juni des laufenden Jahres.

#### **3.3. Rechnungsstellung an Patientinnen und Patienten**

Die Rechnungsstellung durch Schutz und Rettung erfolgt direkt an die Patientinnen und Patienten sowie an die Versicherungen.

### **4. Exklusivitätsklausel**

Unter Hinweis auf Art. 2 Abs. 3 der am 19. Mai 2019 vom Volk verabschiedeten interkommunalen Vereinbarung ist es den Vertragsgemeinden nicht erlaubt, mit einem anderen Rettungsdienst eine Leistungsvereinbarung mit (auch nur teilweise) gleichem Inhalt abzuschliessen. Im Falle von Stallikon wird zwischen dem Spital Affoltern und Schutz und Rettung vereinbart, dass Stallikon aus dem Vertrag mit Schutz und Rettung entlassen wird, sobald diese Leistungsvereinbarung in Kraft tritt.



**5. Inkrafttreten / Kündigung**

Dieser Vertrag tritt per 1.1.2021 in Kraft und ersetzt alle bestehenden Vereinbarungen.

Die Sicherstellung des Rettungsdiensts kann von den Vertragsparteien nur durch Abänderung der Verpflichtung von Art. 2 Abs. 3 der interkommunalen Vereinbarung aufgehoben werden.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung kann durch das Spital Affoltern mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per 31.12. gekündigt werden. Eine solche Kündigung befreit das Spital nicht von seinen Pflichten gemäss der interkommunalen Vereinbarung.

Die Kündigung dieser Leistungsvereinbarung seitens einer Vertragsgemeinde ist nur möglich, wenn die Vertragsgemeinde den Rettungsdienst nicht mehr durch das Spital Affoltern erfüllen lässt (zum Beispiel durch Austritt aus dem IKV durch Verkauf der Aktien). Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate und ist jeweils per 31.12. möglich.

**6. Geltendes Recht**

Für die vorliegende Vereinbarung gilt das öffentliche Recht des Kantons Zürich.

**7. Ausfertigung**

Dieser Vertrag wird 16-fach ausgefertigt und es wird je 1 Exemplar den Parteien überlassen (ein zusätzliches Exemplar für Schutz und Rettung).

Vom Gemeinderat Aeugst a.A. genehmigt am *16.12.2020*

Präsident/in

Gemeindeschreiber/in

Vom Stadtrat Affoltern a.A. genehmigt am *15.12.2020*

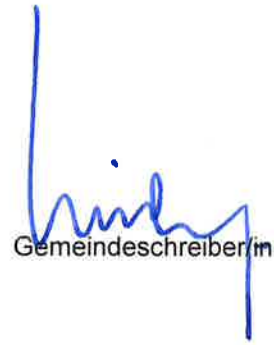
Präsident

Stadtschreiber



Vom Gemeinderat Bonstetten genehmigt am 3.12.2020

Präsident/in 

  
Gemeindegemeinsamer/in

Vom Gemeinderat Hausen a.A. genehmigt am 1.12.20

Präsident/in 

  
Gemeindegemeinsamer/in

Vom Gemeinderat Hedingen genehmigt am 17.12.2020

Präsident/in 

  
Gemeindegemeinsamer/in

Vom Gemeinderat Kappel a.A. genehmigt am 14.12.20

Präsident/in 

i.V.   
Gemeindegemeinsamer/in

Vom Gemeinderat Knonau genehmigt am 14.12.2020

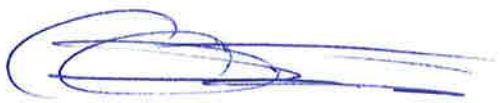
Präsident/in 

  
Gemeindegemeinsamer/in



Vom Gemeinderat Maschwanden genehmigt am 15.12.2020

  
Präsident/in


  
Gemeindeschreiber/in

Vom Gemeinderat Mettmenstetten genehmigt am 8.12.2020

  
Präsident/in

  
Gemeindeschreiber/in

Vom Gemeinderat Obfelden genehmigt am 16.12.2020

  
Präsident/in

  
Gemeindeschreiber/in


Vom Gemeinderat Ottenbach genehmigt am 17.12.2020

  
Präsident/in

  
Gemeindeschreiber/in

Vom Gemeinderat Rifferswil genehmigt am 15/12/20

  
Präsident/in

  
Gemeindeschreiber/in



Vom Gemeinderat Stallikon genehmigt am 2. 12. 2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Vom Gemeinderat Wettswil a.A. genehmigt am 17. 12. 2020

Präsident/in

Gemeindeglied/in

Spital Affoltern AG, am 30. 11. 2020

Verwaltungsratspräsident

Verwaltungsrat